

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2007

Nr. 2007/29

KR.Nr. A 148/2006 (BJD)

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Verbot von Skybeamern / Schutz vor Lichtverschmutzung (07.11.2006) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bau- und Umwelterlasse und die darauf gestützten Entscheide im Hinblick auf den Schutz von Natur, Landschaft und Umwelt gegen Lichtimmissionen zu überprüfen und dahingehend zu konkretisieren, dass

1. für alle Beleuchtungseinrichtungen von Grossbauten und -anlagen, einschliesslich historischer Gebäude und Anlagen, ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist;
2. der Betrieb von himmelwärts gerichteten Anlagen, welche keine Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktionen von Bauten erfüllen (Skybeamer, Laserscheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder ähnliche künstliche Lichtquellen), zum Schutz von Arten, Biotopen oder der Landschaft verboten oder, sofern das nicht möglich ist, so weit eingeschränkt wird, als es für deren Inhaber technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist;
3. bestehende Beleuchtungseinrichtungen von Grossbauten und -anlagen, einschliesslich historischer Gebäude und Anlagen, im Hinblick auf die Vermeidung von Lichtimmissionen überprüft und so weit wie möglich saniert werden.

2. Begründung

Die Verwendung von Skybeamern ist eine besonders krasse Form von unerwünschter Lichtverschmutzung. Die negative Wirkung betrifft sowohl die Menschen wie auch die Umwelt. Bereits im vom Kantonsrat überwiesenen Postulat Ruedi Lehmann vom 21. September 2004 «Sinnvoller Umgang mit Licht» wurden diese negativen Aspekte von der Regierung aufgezeigt. In der Antwort wurde darauf verwiesen, dass die Grundlage für ein koordiniertes Handeln die Broschüre des BUWAL vom Frühjahr bilden sollte. Das BUWAL lädt hier nun die Kantone ein, konkrete gesetzliche Massnahmen gegen den Betrieb von himmelwärts gerichteten Anlagen zu ergreifen.

Obwohl offenbar die kantonalen Behörden die Benützung von Skybeamern ablehnen, gestatten einzelne Gemeinden den Einsatz von Skybeamern. Die negative Wirkung von Skybeamern ist aber offensichtlich nicht auf eine Gemeinde beschränkt. Eine kantonale, unmissverständliche Regelung würde hier Klarheit schaffen.

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sollen zum Schutz von Lichtverschmutzung generell überprüft und wenn nötig angepasst werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Beleuchtungseinrichtungen sind künstliche Lichtquellen, die neben den gewünschten Effekten auch zu Störungen von Menschen, Tieren und Pflanzen führen können (sogenannte Lichtverschmutzung). Bereits im Jahre 2004 hat sich der Regierungsrat in der Antwort (RRB Nr. 2004/1946 vom 21. September 2004) auf das Postulat Lehmann (P 130/2004) „Sinnvoller Umgang mit Licht“ zu diesem Thema geäußert.

Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen hat sich materiell seither nichts geändert. Einzig wurde bei der Teilrevision der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) der einschlägige Artikel zur Bewilligungspflicht neu zu Art. 99 statt Art. 100.

Inzwischen hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Jahre 2005 die Broschüre „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ in der Schriftenreihe „Vollzug Umwelt“ veröffentlicht. Diese Publikation bildet die Grundlage für das weitere Vorgehen bei der Umsetzung des vom Kantonsrat als erheblich erklärten Postulates Lehmann.

3.2 Zu Ziff. 1

Beleuchtungseinrichtungen sind bauliche Anlagen, für welche bereits nach geltendem Recht eine Baubewilligung erforderlich ist. Begründet wird diese Bewilligungspflicht mit ihren bedeutsamen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) und § 3 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61).

3.3 Zu Ziff. 2

Im Rahmen von Bewilligungsverfahren kann die Baubehörde die bauliche Gestaltung und den Betrieb von Beleuchtungseinrichtungen an Bedingungen binden, wenn im öffentlichen Interesse berechtigte Gründe vorliegen. Dabei ist es unerheblich, ob die Einschränkung dem Gesuchsteller betriebliche oder wirtschaftliche Nachteile verursacht. Die Interessenabwägung kann dabei auch zu einem Verbot bzw. einer Ablehnung eines Bewilligungsgesuches führen.

Die vorstehend erwähnte Publikation des BAFU bietet den Baubehörden für die Interessenabwägung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine gute Grundlage.

3.4 Zu Ziff. 3

Eine systematische Überprüfung sämtlicher Beleuchtungseinrichtungen auf ihre umweltrelevanten Emissionen ist unverhältnismässig. Nach geltendem Recht ist es Sache der kommunalen Baubehörde, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Interessenabwägung durchzuführen und allfällige Einschränkungen und Betriebsauflagen zu verfügen.

Dieser Forderung sind zudem enge Schranken gesetzt, sofern solche Beleuchtungsanlagen gestützt auf rechtskräftige Bewilligungen erstellt und betrieben werden. Bei bewilligten Anlagen müsste nämlich

ein Widerruf der Baubewilligung in die Wege geleitet werden. Nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG, BGS 124.11) ist dies möglich, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder wichtige öffentliche Interessen dies erfordern. Dabei gilt es zu beachten, dass für allfällige Schäden, welche einem Berechtigten aus dem Widerruf einer Bewilligung entstehen, Anspruch auf Entschädigung besteht, sofern er im Hinblick auf die Bewilligung gutgläubig Aufwendungen getätigt und den Widerruf nicht selber verursacht hat. Es ist deshalb anzustreben, bei offensichtlich störenden Anlagen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Inhabern eine Verbesserung zu erreichen.

Die Forderung ist berechtigt bei allen Anlagen, welche widerrechtlich (ohne Baubewilligung) erstellt worden sind. Bei den unter Ziffer 3.6 vorgesehenen Veranstaltungen für kommunale Baubehörden wird das Amt für Umwelt (AfU) die Gemeinden auffordern, für solche Beleuchtungseinrichtungen nachträglich ein Bewilligungsverfahren zu fordern und in diesem Rahmen eine Interessenabwägung durchzuführen, welche dann zu einer Sanierung führen könnte.

3.5 Bemerkungen zur Auftragsbegründung

Der Grund für eine allfällige unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Vorhaben in den Gemeinden liegt nicht in unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Die Bewilligungspflicht ist ja bereits heute im Wesentlichen auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene geregelt. Die Unterschiede ergeben sich vielmehr aufgrund der kommunalen Zuständigkeit beim Baubewilligungsverfahren. Dies wiederum ist eine unvermeidbare Folge der Zuständigkeitsregelung. An der erstinstanzlichen Zuständigkeit der kommunalen Baubehörde gemäss § 2 Abs. 1 und 2 KBV bei der Anwendung des Bau-, Planungs- und Umweltrechts soll wohl kaum gerüttelt werden.

Hingegen fehlen für die Bewilligungsbehörden Vollzugshilfen und infolge fehlender Beschwerdeentscheide eine gängige Gerichtspraxis. Mit der Veröffentlichung der BAFU-Vollzugshilfe „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ und der nachstehend beschriebenen Massnahmen wird nun eine Vereinheitlichung der Bewilligungspraxis angestrebt.

3.6 Weiteres Vorgehen

Im Rahmen der im Jahr 2007 stattfindenden Baukonferenzen des Bau- und Justizdepartementes wird das AfU in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz Gelegenheit haben, die kommunalen Baubehörden über das Thema Lichtverschmutzung zu informieren. Grundlage dazu bildet die vorerwähnte Publikation des BAFU.

Als weiterer Schritt zur Information der Baubehörden und der interessierten Öffentlichkeit werden Grundlagen (technischer und sozio-ökonomischer Natur) für eine auf solothurnische Verhältnisse ausgerichtete Vollzugshilfe erarbeitet. Das AfU wird dabei von Fachleuten der Fachhochschule Nordwestschweiz unterstützt. Anschliessend ist geplant, im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen die fachlichen Kompetenzen der Bewilligungsbehörden, der Bauherrenvertretungen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Planungs-, Ingenieur- und Architekturbüros) sowie der Betreiberinnen und Betreiber von Beleuchtungseinrichtungen zu erhöhen.

Der Auftrag verlangt in erster Linie eine Überprüfung der Rechtslage. Dies ist vorliegend erfolgt. Es zeigt sich, dass kein entsprechender Bedarf besteht. Hingegen wird dem im Auftrag aufgeworfenen

Anliegen – gestützt auf das vom Kantonsrat erheblich erklärte Postulat Lehmann (P 130/2004 BJD) – durch eine bessere fachliche Unterstützung der kommunalen Behörden entsprochen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Umwelt (Ch) (2)

Departement des Innern

Aktuarin UMBAWIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat